Hinweis auf das Buchpreisbindungsgesetz mit Vertragsstrafeversprechen

Das Buchpreisbindungsgesetz verpflichtet alle Verlage, für ihre Bücher Ladenpreise festzusetzen und in transparenter Weise bekannt zu machen. Buchhändler und andere Wiederverkäufer, die preisgebundene Verlagserzeugnisse an Endkunden verkaufen, müssen die jeweils aktuellen Ladenpreise der Verlage einhalten. Das Gesetz regelt außerdem abschließend alle Fälle, in denen Verlage Sonderpreise für den Verkauf an Endkunden festsetzen dürfen. Diese sind für den Handel ebenso verbindlich wie der reguläre Ladenpreis.

In Hinblick auf diese Rechtslage verpflichte ich mich, preisgebundene Verlagserzeugnisse nur zu den jeweils gültigen Bruttoladenpreisen (inkl. Mehrwertsteuer) an Endabnehmer zu veräußern. Sofern der Verlag im Einzelfall Sonderpreise festgesetzt und bekannt gegeben hat, werde ich beim Verkauf an Endabnehmer auch diese Sonderpreise beachten. In Zweifelsfällen werde ich vor dem Verkauf Rücksprache mit dem Verlag nehmen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung verpflichte ich mich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Rechnungswertes des angestrebten oder des vollzogenen Geschäfts, mindestens aber in Höhe von 1.500 Euro für den ersten Verstoß sowie 2.500 Euro für jede Wiederholung. Die Vertragsstrafe ist zu zahlen an das Sozialwerk des Deutschen Buchhandels e.V., Braubachstr. 16, 60311 Frankfurt am Main.

(Ort und Datum)	(Verlag)	
(Ort und Datum)	(Händler / Branchenfremder Wiederverkäufer))

Kurzkommentar: Es handelt sich vorliegend um ein vorformuliertes Vertragsstrafeversprechen,. Verlage können Ihren Geschäftspartnern vor Belieferung ein solches Schreiben zur Unterschrift vorlegen. Das empfiehlt sich u. a. dann, wenn an der Preisbindungstreue Zweifel bestehen oder der Geschäftspartner mit den Besonderheiten des Buchmarkts (noch) nicht vertraut ist. Buchhandlungen, die branchenfremde Wiederverkäuferkunden beliefern, können das Formular ebenfalls verwenden.